

Bestätigung

für Heimbewohner/innen

Versichertes Heim	STEINHOF Pflegeheim	Sach-Police Nr.	14.206.935/47
Adresse	Steinhofstrasse 10, 6005 Luzern	Haft-Police Nr.	3.484.536-39
Heim-Typ	Alters- und Pflegeheim	Gültig ab	01.01.2016
Funk Niederlassung	Luzern		

1 Privathaftpflicht

1.1 Versicherte Ansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den/die Bewohner/in erhoben werden, wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens.

1.2 Versicherte Summen

Die Versicherungssumme pro Ereignis und Jahr beträgt **CHF 10 Mio.**

1.3 Selbstbehalt

Der/die Bewohner/in trägt pro entschädigungspflichtiges Ereignis **CHF 500.-** selbst.

1.4 Deckungseinschränkungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche (Auswahl):

- aus Schäden, die die Person des Versicherungsnehmers (Bewohner) oder ihm gehörende Sachen betreffen (Eigenschäden)
- von Familienangehörigen
 - des Versicherungsnehmers (Bewohner) aus Schäden, die seine Person betreffen
 - eines Versicherten diesem selbst gegenüber



- Als Familienangehörigen gelten: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder
- aus Schäden, deren Eintritt vom Heimbewohner mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten
- aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassengesetzgebung verantwortlich ist, in folgenden Situationen:
 - beim Betrieb eines solchen Fahrzeuges
 - bei Verkehrsunfällen, die von einem solchen Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist
 - bei der Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeugs
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs

2 Hausrat

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat, der dem/der Bewohner/in zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes ganz oder teilweise gehört sowie die damit verbundenen Folgekosten.

Mitversichert sind des weiteren Mehrkosten und Vermögenseinbussen als unmittelbare Folge eines gedeckten Schadens an versicherten Sachen.

2.2 Versicherte Gefahren

Schäden infolge Feuer/Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl (ausserhalb Standort), Wasser, Glasbruch sowie Zusätzliche Gefahren (extended coverage) einschliesslich all risks (nicht genannte Gefahren und Schäden).

2.3 Versicherte Summen

Im Schadenfall wird die Reparatur oder die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache entschädigt. Es gilt generell keine Maximalsumme

Ausnahme:

- für Geldwerte in gewöhnlicher Aufbewahrung* - CHF 6'000.-
- in Kassenschrank bis 300 kg CHF 30'000.-
- in Kassenschrank über 300 kg CHF 50'000.-
- Beraubung CHF 50'000.-
- Geldwerte von Heimbewohnern in Zimmersafes insgesamt CHF 30'000.-
- je Zimmersafe maximal CHF 6'000.-
- für Bargeld CHF 2'000.-



2.4 Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren

Schmucksachen inkl. Armband- und Taschenuhren sind je Heimbewohner in gewöhnlicher Aufbewahrung* bis CHF 10'000.00 sowie im Kassenschrank / Zimmersafe bis CHF 30'000.00 versichert

Um in einem Schadenfall den Wertnachweis gestohlener Schmucksachen zu erbringen, empfiehlt es sich die Anschaffungsbelege auf zu bewahren oder ein mit Fotos dokumentiertes Inventar zu erstellen.

Wichtig: Verlieren oder Verlegen sind keine versicherten Risiken

2.5 Selbstbehalt

Der/die Bewohner/in trägt pro entschädigungspflichtigem Ereignis **CHF 500.-** (inkl. Elementarschäden) selbst.

2.6 Deckungseinschränkungen

Nicht versicherte Schäden (Auswahl):

- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon durch:
 - naturbedingte oder mangelhafte Beschaffenheit von Materialien
 - mangelhaften Unterhalt oder Wartung
 - unterlassene Abwehrmassnahmen
- Abnutzung, Verschleiss, Alterung, Korrosion, Witterungseinflüssen, Feuchtigkeit, Staub, Rauch, Russ;
- Schäden und Störungen an versicherten Sachen, sofern diese durch kräftemechanische Betriebsauswirkungen, magnetische oder mechanische Einflüsse verursacht wurden.

3 Besonderes

Im Schadenfall sind die Bestimmungen des zwischen CURAVIVA und der AXA-Winterthur abgeschlossenen Kollektivertrages massgebend.

*als gewöhnliche Aufbewahrung gilt z.B. eine abschliessbare Kassette, Schrankschublade etc.